

ohne Gegenlieferung von der DSG oder anderen Stellen bezogen werden kann. Wir wollen darüber hinaus weitere Zwischenfrucht anbauen. Das muß dann aber aus eigenem Saatgut oder durch Umtausch mit Gegenlieferung erfolgen. Dadurch werden wir zweierlei erreichen: einmal werden wir die Nährstoffe im Boden vermehren, zum anderen aber auch die Futtergrundlage für die Viehhaltung erheblich verbessern.

Dann haben wir speziell vorgesehen, das Randower Bruch und die Friedländer Wiesen in Mecklenburg sofort einer Bewirtschaftung zuzuführen, und zwar durch Angliederung an dort vorhandene volkseigene Güter. Wir wollen erst einmal Hanf anbauen, um auf dieser Grundlage auch eine Vermehrung des Anbaues und der Erzeugung von Hanf zu erreichen. Das erforderliche Saatgut soll vom Ministerium für Handel und Versorgung zur Verfügung gestellt werden.

Im § 7 wird die Bodenuntersuchung zusammengefaßt und zum ersten Male neu geregelt. Wir haben auch schon bisher Bodenuntersuchungen gehabt, die auch weiter fortbestehen sollen, soweit sie durch öffentliche Institute oder andere Einrichtungen, Universitäten und Versuchsstationen durchgeführt wurden. Wir wollen aber das Dazwischenarbeiten von privaten Stellen vermeiden und das alles der staatlichen Verwaltung unterstellen. Darüber hinaus sollen auch die Agronomen der MAS und die Ackerbauherater der VdgB so weit geschult werden, daß auch sie unter Benutzung von geeigneten Geräten zu Bodenuntersuchungen befähigt werden. Dadurch werden wir ein großes Netz für die Bodenuntersuchung bekommen und damit, sowohl was die Nährstoffe des Bodens anbelangt wie auch die Bodenverdichtung, Feststellungen machen können, um sofortige Abhilfe zu schaffen.

Im Abschnitt III der Vorlage wird die bessere Düngung und die bessere Versorgung mit Düngemitteln behandelt. Bisher hatten wir einen Mangel in der Versorgung mit Phosphordünger und Kalk. In den einzelnen Paragraphen dieses Abschnittes sind die einzelnen Düngerarten behandelt und die Maßnahmen festgelegt, die zur Lösung dieses Problems und zur Überwindung der Schwierigkeiten beitragen sollen.

Im § 10 wird die Pflege und die Anwendung des wirtschaftseigenen Düngs behandelt und zugleich festgelegt, was an Aufklärungsmaßnahmen geschehen soll, um den wirtschaftseigenen Düng besser zu verwenden. Hierbei möchte ich betonen, daß in den hinter uns liegenden Jahren auf diesem Gebiete schon gewisse Erfolge erzielt worden sind. Wir haben besonders in den südlichen Gebieten unserer Republik eine bessere Pflege des wirtschaftseigenen Düngs als etwa in Mecklenburg und Brandenburg, wenngleich auch dort schon Fortschritte festzustellen sind. Wir müssen aber dahin gelangen, daß der wirtschaftseigene Düng und auch der Kompost wirklich zur Grundlage aller Düngung gemacht wird, um die Böden auch für den Handelsdünger aufnahmefähig zu machen.

Im § 11 wird festgelegt, daß die vorhandene Produktionskapazität der Phosphordüngemittelwerke voll ausgenutzt wird, um weniger fertige Düngemittel dieser Art einführen zu müssen, sondern mehr Rohstoffe für Phosphordünger einzuführen und sie selbst verarbeiten zu lassen. Das Ministerium für innerdeutschen Handel und Außenhandel ist damit beauftragt worden, für die rechtzeitige Einfuhr dieser Rohphosphormengen zu sorgen.

Die Versorgung der Landwirtschaft mit Kalifabrikaten ist im § 12 geregelt, so daß auch hier die Versorgung der Landwirtschaft sichergestellt ist, wenn alle im Gesetz getroffenen Maßnahmen durchgeführt werden.

Im § 13 ist dann eine befristete Lieferung der verschiedenen Düngersorten vorgesehen. Die Ziffern, die für die einzelnen Düngerarten vorgesehen sind, sollen

nicht so betrachtet werden, als wenn der Dünger erst zu diesem Termin geliefert werden soll, sondern bis zu diesem Termin soll der Dünger bereits geliefert sein. Die Hauptmenge des Düngers wird also schon vorher geliefert und der in der Vorlage stehende Termin ist als Endtermin festgelegt, so daß der Dünger für die spätere Aussaat benutzt werden kann.

Dann soll nach § 14 die Lieferung in besserer Verpackung erfolgen. Wir wollen vor allen Dingen durch die Benutzung von Papiersäcken für Kalkstickstoff, Thomasmehl und die gemahlene Kalifabrikate eine bessere Behandlung erreichen, Gesundheitsschädigungen vermeiden und auch für eine sorgfältigere Lagerung sorgen. Eine vollständige Lieferung des Düngers in Papiersäcken ist noch nicht möglich, so daß Bunkalk und Branntkalk aus dieser Bestimmung herausgenommen werden mußten. Für den Transport des Düngers sollen in Zukunft die entsprechenden Wagen zur Verfügung gestellt werden, möglichst geschlossene Wagen, damit der Dünger nicht so stark den Witterungseinflüssen ausgesetzt ist, wie es bisher oft der Fall war.

Im § 15 findet sich eine Regelung, die für die Verbraucher von wesentlicher Bedeutung ist. Danach können den Dorfgenossenschaften nach Maßgabe der bei den Genossenschaftsbanken verfügbaren Mittel zum Zwecke der Zwischenfinanzierung verbilligte Kredite zur Verfügung gestellt werden. Vor allen Dingen ist hierbei wichtig, daß eine frühzeitige Abnahme von Düngemitteln durch den Verbraucher dadurch erleichtert wird, daß der Rabatt, die Vergütung für Frühbezug, nicht nur den Dorfgenossenschaften, sondern zu 60 Prozent dem einzelnen Verbraucher erstattet werden muß, damit die Verzinsung der Kredite durch die Gewährung von Rabatt wieder ausgeglichen wird. Wir hoffen, daß dadurch der Verkehr im Bezug von Düngemitteln von der Fabrik zum Dorf gefördert wird und daß Zwischenlagerungen möglichst vermieden werden. Außerdem ist vorgesehen, daß die erforderlichen Düngemittelschuppen für die Lagerung des Düngers durch die Dorfgenossenschaften errichtet werden sollen, und zwar sollen sie mit Hilfe von Krediten der Baubank in Naturbauweise hergestellt werden.

Eine erfreuliche Regelung ist im § 17 erfolgt, wonach in Zukunft keine Koppelung der Lieferung von Düngemitteln oder Bindegarn mit Getreidelieferungen statthaft ist.

(Bravo!)

Wir werden auf diese Weise keine Hemmung im Düngerbezug haben, wenn wir das vorher Gesagte voll zur Anwendung bringen. Wir müssen uns vor allem dagegen wenden, daß mit dem Dünger schlecht umgegangen wird, daß er zum Teil an den Bahnstationen unter freiem Himmel regt. Wir müssen immer bedenken, wie schwer es die Arbeiter in den Düngemittelfabriken haben, Düngemittel in größerer Menge zu erzeugen.

Die Versorgung mit Saatgut ist in diesem Jahre vollkommen neu geregelt. Dabei haben wir zwei Abschnitte zu beachten. Zunächst müssen wir nach den jetzt geltenden Bestimmungen für einen besseren Umtausch von Saatgut sorgen, d. h. dafür, daß das vorhandene anerkannte Saatgut wirklich gegen die Konsumware umgetauscht wird, um so die Reserven, die in der Anwendung von gutem Saatgut liegen, voll zur Geltung zu bringen und nicht weiter den Zustand bestehen zu lassen, daß anerkanntes Saatgut ungenutzt herumliegt, während das wirtschaftseigene Saatgut in den Boden kommt. Wir werden, um unser Ziel zu erreichen, mit der VdgB gemeinsam eine große Kampagne führen, um die vorhandenen Saatgutmengen vollständig zum Umtausch zu bringen und auf dieser Grundlage die Erträge des kommenden Jahres noch mehr zu steigern.